

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Finanzen

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0354/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	03.07.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

"Einbringung" Jahresabschluss der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2010

Beschlussvorschlag:

Der Rat wird den gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW den vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiterleiten, nachdem er von den Ratsmitgliedern nach postalischer Zustellung zur Kenntnis genommen wurde.

Sachdarstellung / Begründung:

Nach dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 01.01.2005 müssen alle Gemeinden des Landes ihre Geschäftsvorfälle spätestens zum 01.01.2009 nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) erfassen. Die Stadt Bergisch Gladbach hat die Haushaltsplanung und die Buchführung von dem bisherigen System der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) zum 01.01.2008 umgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Haushaltswirtschaft finden sich im 8. Teil der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) sowie in der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO)

Mit der Umstellung geht die Verpflichtung einher, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 95 GO einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 GemHVO aus

- der Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO),
- der Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)
- den Teilrechnungen (§ 40 GemHVO)
- der Bilanz (§ 41 GemHVO) und dem
- Anhang (§ 44 GemHVO)

.Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß § 48 GemHVO beigelegt.

Im Anhang sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und so erläutert, dass sich sachverständige Dritte ein Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt machen können. Soweit von Vereinfachungsregeln oder Schätzungen (vgl. §§ 29, 33 u. 34 sowie 56 GemHVO und § 92 Abs. 3 GO) Gebrauch gemacht wurde, sind diese beschrieben.

Einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie nähere Erläuterungen hierzu und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft gibt der Lagebericht.

Der Jahresabschluss 2010 wird in Kürze durch die Verwaltung fertiggestellt. Er wird gemäß § 95 Abs. 3 GO vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt werden.

Die Fertigstellung des Jahresabschlusses hat sich u.a. durch krankheitsbedingte Personalvakanz des IT-Dienstleisters verzögert. Um die avisierte Zeitschiene einhalten und so die kürzestmögliche Beratungsfolge der Jahresabschlüsse 2008, 2009 und 2010 gewährleisten zu können, wird die Zuleitung des Jahresabschlusses an den Rat postalisch erfolgen. Da die „Einbringung“ in den Rat und die sofortige Verweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss lediglich formalen Charakter haben, bestehen in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt keine Bedenken, wenn der Rat den vorgeschlagenen Verweisungsbeschluss nun bereits vorab fasst.

Anmerkung:

Falls der Rat den Verweisungsbeschluss nicht in dieser Sitzung fasst, würde eine Zeitverzögerung bei der „Einbringung“ (Sitzung am 23.10.12), Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss (05.12.12) und Feststellung im Rat (13.12.12) die Folge sein.

Ferner hat die vorgeschlagene Vorgehensweise den Vorteil, dass der Entwurf des Jahresabschlusses bereits weitestgehend von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden kann und sich somit zur endgültigen Fassung keine bedeutsamen Veränderungen mehr ergeben dürften.